BME
Baumanagement Ges.m.b.H.

Dipl. Ing. Karl BRODL
Dipl. Ing. Christian MARCHART
Ing. Harald EISTERER

A-1030 Wien, Invalidenstraße 3/14
Tel.: 01/710 96 99, Fax: DW 50
e-mail: bme@bme.at

LEISTUNGSBILD BAUSTELLENKOORDINATOR

1. Koordination

Koordination der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die ausführenden Unternehmen.
Koordination der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.
Organisation von regelmäßigen Baustellenbegehungen, an der Vorgesetze (Bauleiter, Polier) der bauausführenden Unternehmen teilnehmen und bei denen festgestellte sicherheitstechnische Mängel möglichst unmittelbar beseitigt werden.

2. Organisation der Zusammenarbeiten

Zwischen den ausführenden Unternehmen die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer, Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen organisieren.
Gegenseitige Information der einzelnen Unternehmen und Instruktion von „neuen“ Unternehmen auf der Baustelle. Nachweislich periodische Sitzungen organisieren, an denen alle für die Baustelle zuständigen Vorgesetzten der bauausführenden Unternehmen teilnehmen. Rückschau auf die vergangene Periode, Diskussion und Protokollierung aller Unfälle, aller Beinaheunfälle und aller gefahrenbringenden Situationen und Absprache über künftige Maßnahmen zur Vermeidung dieser oder ähnlicher Situationen.
Als Vorschau anhand des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Evaluierungen für die kommende Periode vorgesehenen Arbeiten der einzelnen Unternehmen sowie die Gefahrensituationen vor allem in den Bereichen, in denen mehrere Unternehmen tätig sein werden, diskutieren und protokollieren.

3. Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage so rasch wie möglich den Änderungen anpassen und auf dem Letztstand halten. Vom Bauherrn veranlasste Änderungen werden dokumentiert.

4. Auf die Anwendung, der Grundsätze der Gefahrenverhütung sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes achten.

Darauf achten, dass die für Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen wirksamen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, dass die Baustellenorganisation ordnungsgemäß funktioniert, dass Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle herrschen, dass die Abfälle ordnungsgemäß zwischengelagert und abtransportiert werden, die zeitliche und räumliche Abfolge der Arbeiten entspricht.

5. Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten

6. Mitarbeit bei der Schwarzarbeitsbekämpfung

Der Baustellenkoordinator hat Auskunft zu erteilen und an der Aufklärung mitzuwirken, welchem der auf der Baustelle tätigen Arbeitsgeber die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer zugehören (§ 8 Abs. 4 Schwarzarbeits-bekämpfungsgesetz)